

1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für alle akkreditierten Verfahren sowie der Abnahme und Überprüfung von Entsorgungsfachbetrieben, die der SVG ZERT angetragen worden sind, wie auch für alle sonstigen Tätigkeiten dieser Gesellschaft gegenüber ihren Mitgliedern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Besonderheiten werden durch die einzelnen Systemgeber vorgegeben und sind ebenfalls verbindlich umzusetzen.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen zwischen der SVG ZERT und Dritten begründet, die eine Zertifizierung, Auditierung oder Überwachung von solchen Systemen oder Entsorgungsfachbetrieben betreffen, so gelten ebenfalls die nachstehenden Bestimmungen.

2. Geschäftspolitische Grundsätze

(1) Zweck und Gegenstand der SVG Zertifizierungsdienst GmbH (SVG ZERT) sind sach- und fachkundige Auditierungen, Zertifizierungen und Begutachtungen, sowie die Prüfung und Überwachung der Qualitätsfähigkeit einschließlich deren Funktionswirkung.

(2) Nicht zum Gegenstand der Tätigkeit der SVG ZERT gehören Beratungen.

(3) Die SVG ZERT ist unabhängig und unparteiisch und zur absoluten Firmenneutralität verpflichtet.

(4) Die Auditierung, Zertifizierung und Überwachung von Management- oder Produktsystemen wird nach einheitlichen Kriterien und Richtlinien durchgeführt, die den internationalen Normen entsprechen.

(5) Die Überwachung von Entsorgungsfachbetrieben basiert auf § 56 des KrWG sowie der EfbV und/oder Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie.

3. Unabhängigkeit der Auditoren / Sachverständigen

Die SVG ZERT steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die unabhängige Tätigkeit der von ihr eingesetzten Auditoren und Sachverständigen gefährden könnte.

4. Berichterstattung und Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

Erklärungen der Auditoren bzw. der Prüfer im Zusammenhang mit Abweichungs- und / oder Prüfberichten sind stets unbestätigt, vorläufig und unverbindlich.

Die Weitergabe von Abweichungs- und / oder Prüfberichten oder Teilen davon, von gutachterlichen oder sonstigen Stellungnahmen sowie von sonstigen Erklärungen der SVG ZERT an einen Dritten bedarf grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt, wie z.B. die Mitteilungspflicht an Behörden oder die Weitergabe der Berichte und Zertifikatsdaten an die Systemgeber oder einer weiteren Zertifizierungsstelle bei einem Wechsel der Prüfstelle.

5. Geheimhaltung / Datenschutz

Der Auftraggeber willigt ein, dass die zur Erfüllung des Zertifizierungsvertrages erforderlichen Daten und Informationen

- in einer Datenbank archiviert werden
- statistische Daten anonymisiert verarbeitet werden
- Daten nach Regularien des Akkreditierers offengelegt werden
- Daten im Rahmen und zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen verwendet werden

Die Einwilligung des Auftraggebers zur Speicherung und Weitergabe von Daten bezieht sich auf Firmennamen, Adressen, gesetzliche Vertreter, Namen der Ansprechpersonen, Art und Umfang des zu prüfenden Unternehmens bzw. Bereiche, Zertifikatserteilung sowie sonstige Daten für die Zertifikatsüberwachung. Diese Einwilligungserklärung schließt auch die Daten und Informationen ein, welche die SVG ZERT pflichtgemäß aufgrund gerichtlich oder behördlich angeordneter Verpflichtungen veröffentlichen muss. Die SVG ZERT kann von den schriftlichen Unterlagen, die ihr zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen.

Die SVG ZERT verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Zweck der ordnungsgemäßen Auftrags Erfüllung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b der EU

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). „Verantwortlicher“ i.S. der DSGVO ist die SVG ZERT.

Die Dauer der Datenspeicherung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben zu kaufmännischen Aufbewahrungspflichten. Abhängig von der Dienstleistung werden Dokumentations- und Ergebnisdaten entsprechend der jeweiligen Rechtsvorschrift gespeichert.

Für den Auftraggeber besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten beim „Verantwortlichen“ sowie ein Beschwerderecht beim „Landesbeauftragten für den Datenschutz Hessen“. Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind im Internet unter www.svg-zert.de verfügbar. Die SVG ZERT und die für sie tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit die SVG ZERT nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist. Der Kunde wird dann vorab informiert, wenn die SVG ZERT rechtlich verpflichtet ist, vertrauliche Informationen gegenüber Dritten offen zu legen, sofern diese Unterrichtung nicht gesetzlich verboten ist.

6. Aufbewahren von Unterlagen

Die SVG ZERT bewahrt die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung von Zertifizierungen und Überwachungsverfahren sowie Sonderprüfungen und Erledigung sonstiger Aufträge übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen gemäß den internen Vorgaben auf.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Frankfurt / Main,

Oktober 2019